



Kanton
Obwalden

GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN 2026
KANTONS RAT

Gemeinde

Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats vom 8. März 2026

Wahlvorschlag

Listenbezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung)

--

Angaben zur vorgeschlagenen Person / zu den vorgeschlagenen Personen

Name Bitte in Blockschrift	Vorname	Jahrgang	Beruf *	Adresse und Wohnort	bisher/ neu	Zustimmung der vorgeschlagenen Person **
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

Der Wahlvorschlag darf **höchstens** so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Kantonsratsmitglieder in der betreffenden Gemeinde zu wählen sind (Ziff. 52 Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 2025).

* Die Kandidatin oder der Kandidat wird unter der angegebenen Berufsbezeichnung auf dem Wahlzettel aufgeführt.

**Unterschrift der vorgeschlagenen Person, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Diese kann auch gesondert beigelegt werden (Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 2025).

Name Bitte in Blockschrift	Vorname	Jahrgang	Beruf *	Adresse und Wohnort	bisher/ neu	Zustimmung der vorgeschlagenen Person **
13.						
14.						
15.						

Unterzeichnende des Wahlvorschlags ***

Name Bitte in Blockschrift	Vorname	Jahrgang	Adresse und Wohnort	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Die mit Nr. bezeichnete Person gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags und die mit Nr. bezeichnete Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter (Ziff. 53 Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 2025).

Das ausgefüllte Wahlvorschlagsformular muss **bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingegangen sein.

Bei der Gemeindekanzlei eingegangen am: (Datum und Uhrzeit)	Entgegengenommen durch: (Stempel und Unterschrift)
--	---

*** Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Ziff. 53 Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 2025).